



Dr. Hans Peter Märchy, Leiter
Gäuggelistrasse 7, Postfach 46, 7002 Chur

Tel. 081 254 12 30 / Fax 081 254 12 42
E-Mail hans.peter.maerchy@ahb.gr.ch
Internet www.ahb.gr.ch

An die Präsidien der Schulbehörden /
Leitungen der Bündner Volksschulen

Chur, 22. Juni 2011

Neuerungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in die erste Klasse des 6-jährigen Gymnasiums

Sehr geehrte Damen und Herren

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 15. Februar 2011 erhalten Sie weitere Informationen über sechs grundlegende Neuerungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für den Übertritt in die erste Klasse des 6-jährigen Gymnasiums (AP 1G). Diese Neuerungen gelten bereits für die Aufnahmeprüfungen 2012.

1. Prüfungstermin neu im Februar

Eine erste wesentliche Veränderung betrifft die Vorverlegung des Prüfungstermins der AP 1G. Seitens der Schulleitungen der Volks- und Mittelschulen stand schon länger der Wunsch im Raum, die AP 1G aus organisatorischen Gründen vorzuverlegen (Pensenplanung, Klassenbildung, Anstellung von Lehrkräften, Entflechtung Aufnahmeverfahren Untergymnasium und Zuweisung in Volksschuloberstufe). Bedingt durch die regional unterschiedlichen Ferienzeiten im Kanton, insbesondere der Frühlingferien, ergaben sich nur wenige mögliche Zeitfenster für einen vorgelegten Prüfungstermin. Unter umfassender Abwägung aller Vor- und Nachteile wurde gestützt auf Art. 5 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO) beschlossen, die **AP 1G des kommenden Schuljahres am 14. Februar 2012** durchzuführen.

Die Einheitsprüfung für die Aufnahme in die 3. Klasse des Gymnasiums bzw. die 1. Klasse der Handels- oder Fachmittelschule (Einheitsprüfung) findet am 20. März 2012 statt. Eine zeitgleiche Durchführung der AP 1G und der Einheitsprüfung musste aus logistischen Gründen verworfen werden.

2. Neu definierte Vorkenntnisse

Die Vorverschiebung der AP 1G hatte eine Anpassung des Prüfungsstoffes und der für die AP 1G relevanten Vorkenntnisse zur Folge. Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen erfolgten pro Prüfungsfach durch eine mit Fach- und Primarlehrpersonen sowie zuständigen Schulinspektoren besetzte Arbeitsgruppe. Aufgrund des reduzierten Stoffplanes wurde beispielsweise die Prüfungsanlage im Fach Mathematik um den Bereich „fixierendes Kopfrechnen“ ergänzt. Hierbei werden die Aufgaben schriftlich gestellt, sie müssen jedoch ohne das Notieren von Lösungswegen und Zwischenresultaten gelöst werden. Die Bestimmungen über die Vorkenntnisse für die AP 1G sind für alle Fächer auf der Webseite www.mittelschulen.gr.ch publiziert. Ebenfalls stehen dort Prüfungsstellungen der vergangenen Jahre und Beispielaufgaben für fixierendes Kopfrechnen zum Download zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass die früheren Prüfungsstellungen aufgrund der oben erwähnten Änderungen nicht direkt mit den für die AP 1G 2012 zu erwartenden Prüfungsaufgaben vergleichbar sind. Sie können aber unter Beachtung der Anpassung des Prüfungsstoffes als Vorbereitungshilfen verwendet werden.

3. Berücksichtigung zweier Kantonssprachen

Nach geltender Gesetzgebung werden alle Kinder an der AP 1G in der von den Innehabenden der elterlichen Sorge bezeichneten Erstsprache und in Mathematik geprüft. Auf Beschluss der Regierung werden ab dem kommenden Schuljahr bei allen Prüflingen im Aufnahmeverfahren in die erste Gymnasialklasse nebst Mathematik **zwei Kantonssprachen** berücksichtigt. Die gewählte Erstsprache wird wie bis anhin an der AP 1G schriftlich geprüft. Für die zweite Kantonssprache ist die benotete Schulleistung des ersten Semesters der abgebenden Schule, in der Regel der sechsten Primarklasse, entscheidend. Diese beiden Noten ergeben zusammen die für den Prüfungsentscheid relevante Sprachprüfungsfachnote (Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen). Das Verfahren wird auf der Webseite www.mittelschulen.gr.ch anhand eines Beispiels erklärt.

Die Übertrittsnote wird wie bisher berechnet. Sowohl für die Berechnung der Prüfungsfachnote für die Kantonssprachen als auch der Übertrittsnote benötigt das Prüfungssekretariat Aufnahmeprüfungen von allen zur AP 1G angemeldeten Prüflingen die benoteten Schulleistungen des ersten Semesters aller relevanten Fächer gemäss Art. 16 AufnahmeVO. Die Semesternoten dieser Fächer müssen - wie bereits im laufenden Jahr - im Zeugnis des ersten Semesters des geltenden Schuljahres ausgewiesen sein. Die Innehabenden der elterlichen Sorge der zur AP 1G angemeldeten Prüflinge werden verpflichtet, das von ihnen und der zuständigen Klassenlehrperson unterzeichnete Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres 2011/12 dem AHB bis spätestens **31. Januar 2012** einzureichen. Für die Erstellung des Semesterzeugnisses werden alle Lehrpersonen der Volksschulen vom Amt für Volksschule und Sport wie jedes Jahr im Laufe des Dezembers die dafür notwendigen Zugangsdaten erhalten.

4. Angepasste Bestehensvoraussetzungen für die AP 1G

Durch das neue Berechnungsverfahren der Sprachprüfungsfachnote haben die benoteten Schulleistungen des ersten Semesters der abgebenden Schule gegenüber den Noten aus den an der Aufnahmeprüfung schriftlich geprüften Fächern an Bedeutung gewonnen. Dies rechtfertigt eine Anpassung der Bestehensvoraussetzungen für die Aufnahme in die erste Gymnasialklasse an die geltenden Bestimmungen für die Aufnahme in die dritte Klasse des Gymnasiums. Der Bestehensdurchschnitt der Prüfungsfachnoten (Note der Mathematikprüfung, Note der Kantonssprachen [Sprachprüfungsfachnote, vgl. Ziifer 3], Übertrittsnote) hat neu den Wert von 4.50 zu erreichen. Zudem darf die Summe der Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten höchstens 0.75 Notenpunkte betragen (bei der Einheitsprüfung 1.5 Notenpunkte), weil nur zwei Fächer – bei der Einheitsprüfung sind es vier Fächer – geprüft werden.

5. Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe

Weiterhin gilt die Regelung, dass das Aufnahmeverfahren erst erfolgreich abgeschlossen ist, wenn am Ende der ersten Gymnasialklasse die Promotion erreicht wurde (Art. 24 Abs. 1 AufnahmeVO). Hingegen wurden die Richtlinien betreffend Übertritt Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe mit Verfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements vom 7. April 2011 überarbeitet. Weiterhin besteht keine Wiederholungsmöglichkeit der 1. Klasse des Untergymnasiums. Entgegen der früheren Regelung werden Schülerinnen und Schüler bei einer Nicht-

promotion am Ende des ersten Schuljahres im Untergymnasium aber nicht mehr automatisch in die erste Klasse der Sekundarschule zurückgewiesen. Als Folge einer Nichtpromotion erfolgt im darauffolgenden Schuljahr entweder eine provisorische Aufnahme in die 2. Sekundarklasse oder bei ungenügenden Promotionsnoten in mehr als drei Kernfächern (Kantonssprachen, Mathematik, Englisch und Naturlehre) ein Neustart in der 1. Klasse der Sekundarschule. Die Detailregelungen sind den neuen Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe (DV Nr. 142/7.4.2011) zu entnehmen. Die Richtlinien sind auf der Webseite www.mittelschulen.gr.ch publiziert.

6. Verwirkung der Anmeldefristen

Mit Ausnahme der Aufnahmeprüfungen in die oberen Klassen kann man sich - wie bereits in diesem Jahr - nur per Internet zur Aufnahmeprüfung anmelden. Für die AP 1G 2012 wird das Zeitfenster für die elektronische Prüfungsanmeldung vom 3. Oktober 2011 bis am 16. Dezember 2011 (Anmeldefrist AP 1G 2012) geöffnet. Für die Einheitsprüfung 2012 kann man sich zwischen dem 1. November 2011 und dem 16. Januar 2012 (Anmeldefrist Einheitsprüfung 2012) elektronisch anmelden. Neu gilt es zu beachten, dass die Anmeldefristen nach Ablauf **verwirken** und deshalb verspätete Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können. Die genauen Angaben zum elektronischen Anmeldeverfahren werden im Sommer 2011 auf der Internetseite www.mittelschulen.gr.ch verfügbar gemacht.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend ergeben sich für die Aufnahmeprüfung in die erste Klasse des 6-jährigen Gymnasiums folgende Neuerungen:

- **Vorverlegung** der Aufnahmeprüfung AP 1G (14. Februar 2012)
- Neu definierte **Vorkenntnisse**
- Berücksichtigung **zweier Kantonssprachen**
- Neue **Bestehensvoraussetzungen**
- **Angepasste Richtlinien** betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe
- **Keine Berücksichtigung** verspäteter Anmeldungen (gilt auch für die Einheitsprüfung)

Weitere Informationen zu den Aufnahmeprüfungen 2012 sowie die Prüfungsbeispiele des Jahres 2011 werden vor Beginn des Schuljahres 2011/2012 auf der Webseite www.mittelschulen.gr.ch aufgeschaltet.

Ich bitte Sie, diese Informationen den Lehrpersonen Ihrer Schulen sowie den Erziehungsberechtigten Ihrer Schülerinnen und Schüler in geeigneter Form zugänglich zu machen und diese bei der Wahrung ihrer Verantwortung zu unterstützen. Bei allfälligen Rückfragen steht Ihnen Frau Regina Just Brodbeck unter der Telefonnummer 081 254 12 34 oder per E-Mail (regina.just@ahb.gr.ch) gerne zur Verfügung. Für Ihre Mitarbeit danke ich Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse
Amt für Höhere Bildung



Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Kopie an

- Amt für Volksschule und Sport (AVS)
- Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (StGr)
- Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen (KLMGR)
- Aufsichtskommission Mittelschulen Graubünden (AKMSGR)